



Satzung des Sportclub Edermünde e. V.

(Neufassung auf Basis der Satzung vom 27.03.2023)

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sportclub Edermünde e. V.**, Abkürzung **SCE**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **34295 Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis**.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen mit der Registernummer VR 626.
4. Die Vereinsfarben sind **blau/weiß**.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a. des Sports, insbesondere des Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports,
 - b. der Kultur

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- 1) die Organisation und Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- 2) Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- 3) die Organisation, Durchführung und Teilnahme von Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und sportlicher Freizeitgestaltung,
- 4) die Errichtung und den Unterhalt von Sportstätten,
- 5) die Organisation, Durchführung und Teilnahme von sportlichen Angeboten für bestimmte Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren, Migranten, Mitarbeiter in Betrieben und Menschen mit Behinderungen.

- c. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,



- 2) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- 3) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- 4) die Förderung ehrenamtlichen Engagements Jugendlicher,
- 5) die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten,
- 6) die Durchführung von Betreuungsangeboten im Rahmen von Ferienprogrammen sowie die Organisation und der Besuch kultureller Veranstaltungen.

d. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Dieser wird insbesondere verwirklicht durch

- 1) die Mitarbeit in Schulen,
 - 2) Angebote im Offenen Ganztage.
3. Der Verein setzt sich für eine offene und vielfältige Gesellschaft ein. Antidemokratisches, nationalistisches, antisemitisches, rassistisches oder menschenverachtendes Gedankengut und Verhalten sind mit den Zielen des Vereins unvereinbar. Diskriminierung und Benachteiligung, insbesondere wegen Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung, haben im Verein keinen Platz. Jegliche Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Natur ist, wird verurteilt.
4. Der Jugend im Verein soll in besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteilwerden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen bleiben Auslagenersatz und zulässige Aufwandsentschädigungen.

- a. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt dessen Hauptsatzung sowie die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Vergütung von Vereinsämtern, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 entscheidet das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der Haushaltsmittel berechtigt, Personen für Tätigkeiten im Verein gegen angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Grundsätzliche Entscheidungen über die Vergütungssystematik sowie der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.
5. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliche Auslagen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Ehrenamts- und Aufwandsentschädigungsordnung des Vereins; sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt werden.
3. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene,
 - b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - c) Kinder (unter 14 Jahre),
 - d) Ehrenmitglieder.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen der Vereinsorgane und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Beitragspflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands oder der Abteilungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres möglich.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Der Ausschluss aus dem Verein oder die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied
 - a) trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist,
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
 - c) grob gegen Satzung oder Verbandsrichtlinien verstößt,
 - d) sich massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
 - e) Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes missachtet,
 - f) rechtsextremistische, rassistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Gesinnung kundtut oder entsprechende Kennzeichen und Symbole verwendet.
6. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Präsidium kann im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion beteiligt werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekanntzugeben.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Beirat, hilfsweise an die Mitgliederversammlung zu. Ist kein Beirat bestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet bestehender Forderungen des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Für das Amt eines Jugendleiters in den Abteilungen genügt die Vollendung des 16. Lebensjahres.
6. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, in Abstimmung mit den Abteilungen an den Leistungen des Vereins gemäß Satzung teilzunehmen. Platz-, Hallen- und Hausordnungen sowie Nutzungsbestimmungen der Einrichtungen sind zu beachten.
8. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Verein bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Jugendleiters oder eines Vereinsmitgliedes in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand.
9. Aus sozialen Gründen kann vom geschäftsführenden Vorstand die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen auf Zeit ausgesetzt oder angepasst werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Verein bei seinen Tätigkeiten zu unterstützen,
2. die Beiträge pünktlich zu entrichten,
3. Vereinseigentum und überlassene Gegenstände pfleglich zu behandeln,
4. auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstands oder der Abteilungsleitung ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,
5. Änderungen der Anschrift, Änderungen der E-Mail-Adresse und Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, technische Beiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch eine Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Grundbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Gebühren können erhoben werden zur Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen.
4. Umlagen können bei besonderem Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für

Baumaßnahmen und Projekte. Hierüber entscheidet eine Mitgliederversammlung.

5. Technische Beiträge der Abteilungen und des Studio 417 werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und durch das Präsidium genehmigt; sie werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
6. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe oder der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
7. Der Einzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Entgelte erfolgt direkt durch den Verein oder einem vom Verein beauftragten Zahlungsdienstleister im SEPA-Lastschriftverfahren

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. der Beirat.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium ist das strategische Leitungs- und Aufsichtsorgan des Vereins.
2. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei, höchstens vier weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums. Im Verhinderungsfall bestimmt das Präsidium einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.



7. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen in keinem Anstellungsverhältnis des Vereins sein. Die Mitglieder des Präsidiums sollen keine operativen Leitungsfunktionen im Verein ausüben. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen in keinem Interessenkonflikt zum geschäftsführenden Vorstand stehen.
8. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Präsidium bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
9. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzuwählen. Scheiden zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder aus, endet die Amtsperiode vorzeitig und die Mitgliederversammlung muss das Präsidium neu wählen.
10. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:
 - a. die strategische Entwicklung des Vereins,
 - b. die Aufsicht über den geschäftsführenden Vorstand,
 - c. die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e. der Geschäftsabschluss bedarf der Feststellung des Präsidiums
 - f. die Genehmigung der Beitragsordnung und der technischen Beiträge,
 - g. die Genehmigung der Ehrenamts- und Aufwandsentschädigungsordnung,
 - h. die Entscheidung über Ehrungen,
 - i. die Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung.
11. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Das Präsidium arbeitet ehrenamtlich.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
2. Er besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen. Mindestens ein Mitglied soll ehrenamtlich tätig sein.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch das Präsidium bestellt und abberufen.



keine andere Zuständigkeit bestimmt; diese müssen den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden,

k) Einrichtung von Abteilungen und Ernennung von Abteilungsleitern,

l) Auflösung bestehender Abteilungen mit Einverständnis des Präsidiums.

12. Der geschäftsführende Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Präsidiums geben.

13. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

14. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Personen für bestimmte Fachaufgaben, [...], Kinder- und Jugendschutz, Awareness, Ehrenamt, Nachhaltigkeit, Datenschutz usw. berufen.

15. Vereinsordnungen, insbesondere Geschäfts-, Finanz-, Datenschutz-, Ehren- und Beitragsordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch das Präsidium einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden und soll bis zum 30.04. des Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform oder durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde Edermünde unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge müssen spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Vorankündigung zur Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Präsidiums, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungen,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums,

4. Das Präsidium bestimmt aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstands einen Vorsitzenden (1. Vorsitzenden). Dieser koordiniert die Arbeit des Vorstands und übernimmt die interne Leitung.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; hauptamtliche Vorstandsmitglieder können ergänzend in einem Dienstverhältnis stehen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Bei wichtigen Entscheidungen und Unterschriften soll nach Möglichkeit stets ein ehrenamtliches und ein hauptamtliches Vorstandsmitglied gemeinsam handeln.
8. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - b) Geschäftsführung des Vereins,
 - c) Leitung des Vereinsbetriebs, einschließlich Studio 417 und der Sportstätten,
 - d) Organisation und Verwaltung des Vereinsbetriebs,
 - e) Finanzverwaltung und Controlling,
 - f) Personalverantwortung,
 - g) Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und über die Bestellung eines Geschäftsführers,
 - h) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - i) Festsetzung der technischen Beiträge nach § 8 Abs. 5,
 - j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen, soweit diese Satzung

- d) Neuwahlen, soweit erforderlich,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 8. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 9. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und zwei anwesende Mitglieder dies verlangen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist die Blockwahl nach Beschluss mit einfacher Mehrheit möglich.
 10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu vorliegt.
 11. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen.
 12. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mindestinhalte der Protokolle werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann das Präsidium beschließen und in der Einladung mitteilen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.
2. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen elektronischen Raum statt.
3. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten und einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist nur für die jeweilige Versammlung gültig.

4. Das Präsidium kann bestimmen, dass Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden können, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten entsprechend für Präsidiumssitzungen und Vorstandsbeschlüsse.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer, mindestens zwei, höchstens drei Personen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Bei jeder Wahlperiode muss mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.
3. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder des geschäftsführenden Vorstands sein.
4. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen.
5. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten können mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
2. Die Mitglieder werden entsprechend ihres Aufnahmeantrages den einzelnen Abteilungen zugeordnet.
3. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Die Abteilungsleitungen werden innerhalb der Abteilungen gewählt oder durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die Dauer der Amtszeit beträgt 3 Jahre.

5. Scheidet eine Abteilungsleitung während der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestellen.
6. Die Abteilungen unterliegen den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes. Sie können feste Budgets durch den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans zugeteilt bekommen. ~~Vorstands:~~
7. Von den Abteilungen erworbene Gegenstände und Einrichtungen sind Eigentum des Vereins und können nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands veräußert oder übertragen werden.
8. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
9. Ihnen obliegt die ordnungsgemäße und sorgfältige Verwaltung der Gegenstände und Einrichtungen der Abteilungen.
10. Nach Bedarf können die Abteilungen weitere Positionen zur Unterstützung der Abteilungsleitung einrichten.
11. Die Abteilungen können technische Beiträge gemäß § 8 Abs. 5 anregen.

§ 16 Umweltschutz

Bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen wird der Umweltschutz berücksichtigt. Themen wie Energie- Effizienz, Klimaschutz und Müllvermeidung werden stetig verfolgt. Ziel ist es, fortlaufend die Umweltbilanz des Vereins nachhaltig zu verbessern.

§ 17 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
3. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens jedoch fünf. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.

4. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
6. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
7. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Beirats oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
8. Zu den Sitzungen des Beirats haben Mitglieder des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands Zutritt.
9. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
10. Solange für das Studio 417 Darlehens- oder Bürgschaftsverpflichtungen bestehen, kann das Präsidium der Mitgliederversammlung vorschlagen, jeweils einen Vertreter der Gemeinde Edermünde und der finanzierenden Bank mit beratender Stimme in die Beiratsarbeit einzubinden.

§ 18 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben.
2. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
3. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die jeweils aktuelle DSO wird in geeigneter Form veröffentlicht und ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 19 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach einer besonderen Ehrenordnung. Über Ehrungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands oder der Abteilungen.
2. Änderungen der Ehrenordnung beschließt das Präsidium.

§ 20 Haftung

1. Der Verein hat eine Unfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen abgeschlossen.
2. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern besteht nur in Höhe des von der Versicherung des Landessportbundes Hessen gewährten Deckungsumfangs, soweit gesetzlich zulässig.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder und Beauftragte.

§ 21 Auflösung, Vermögensanfall, Inkrafttreten

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn das Präsidium, der geschäftsführende Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport und Jugendhilfe im Gemeindegebiet zu verwenden hat.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Edermünde, den 09.05.2026

N. Lerchen

[Signature]